

Wochenblatt

Fernsprecher

* No. 18. *

Telegramm-Adresse

Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Beiblätter: Illust. Sonntagsblatt u. Humor. Wochenblatt
Abonnement. Monatl. 50 Pf., vierteljährlich 1.25 bei feiler Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen unter Nr. 8602 A 1.26.

für Pulsnitz  und Umgegend

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Pulsnitz.

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben.
Einspaltige Zeile oder deren Raum 12 Pf.
Eofalpr. 10 Pf. Reflame 20 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Alle Annoncen-Expeditionen nehmen Inserate entgegen.

Amtsblatt für den Bezirk des Königl. Amtsgerichts Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Böhmisches-Dollung, Großröhrschorf, Brehmig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weisbach, Oberlichtenau, Friedersdorf-Chiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf
Druck und Verlag von E. E. Förster's Erben (Inh.: J. W. Mohr.) Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn in Pulsnitz.

Nr. 8.

Donnerstag, den 19. Januar 1905

57. Jahrgang.

Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.
2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie
3. Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines **Melbescheins**. Die Erteilung des Melbescheins ist abhängig zu machen:
a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormunds.
b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
4. Den mit Melbeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Melbescheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines **Annahmescheins**.
6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am **Rekruten-Einstellungstermin** (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikchor eintreten wünschen, eingestellt werden.
Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Melbeschein versehenen jungen Leuten, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.
Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen- und nach Abnahme ihres Melbescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.
7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.
8. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.
9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
10. Militärlieutenanten, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwacht ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils **nicht**.

Kriegsministerium.
Freiherr von Haujen.

Bekanntmachung

Schlächtereianlage betr.

Der Restaurateur Herr **Max Graf**, hier Nr. 233 S beabsichtigt, auf dem Grundstück Cat.-Nr. 233 S (Nebengebäude) eine Schlächtereianlage für Kleinvieh einzurichten. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, soweit solche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Stadtrate schriftlich anzubringen sind, andernfalls dieselben als unbeachtlich zurückgewiesen werden.
Pulsnitz, den 10. Januar 1905

Der Stadtrat.
Dr. Michael, Bürgermeister.

Bekanntmachung

Nr. 2604 und 2723

ungültig

Die Einlage-Quittungsbücher hiesiger Sparkasse werden hiermit gemäß § 15 des Sparkassen-Regulativs für erklärt.

Großröhrschorf, am 17. Januar 1905.

Die Sparkassen-Verwaltung.
Gem.-Vorst. Neuhöf

Neueste Ereignisse.

Der aus den südwestafrikanischen Kämpfen bekannte Major **Glasenapp** wurde am Dienstag vom Kaiser in Audienz empfangen.
Die neuen 50-Pfennigstücke mit der Bezeichnung $\frac{1}{2}$ Mark werden nächste Woche in den Verkehr gebracht werden.
Das prächtige Bahnhofsgebäude in Schwerin (Mecklenburg) ist am Dienstag abgebrannt.
Der Eisenbahnverkehr ist unterbrochen.
Combes will nach seinem Rücktritt in Provinzstädten zu Volksversammlungen sprechen und eine Art politischen Testaments veröffentlichen.
Der Kronprinz von Sachsen wird zum Geburtstage des Kaisers nach Berlin reisen.

Im Ruhrgebiet streiten jetzt 184868 Mann auf 204 Bechen, was gegen Mittwoch eine Zunahme von 30538 bedeutet.

Die neuen Handelsverträge werden angeblich sämtlich am 1. Januar 1906 in Kraft treten.

Die Gesamtdemission des Kabinetts Combes ist gestern vom Präsidenten der Republik angenommen worden.

Von den russischen Kriegsschiffen im Hafen von Port Arthur können „Pereswjet“, „Woltawa“, „Pallada“ und „Bajan“ wahrscheinlich wieder flott gemacht werden, während „Retwisjan“ und „Pobjeda“ augenscheinlich hoffnungslos verloren sind.

31. Januar.

Am gestrigen Mittwoch waren 34 Jahre verangenen seit dem weltgeschichtlichen Tage, wo im Versailler Schlosse König Wilhelm von Preußen, umgeben von den deutschen Fürsten und unter den Fahnen seines siegreichen Heeres, die Würde eines deutschen Kaisers annahm. Das denkwürdige Ereignis, das unter dem Donner der auf Paris gerichteten deutschen Geschütze vor sich ging, bezeichnete die Erreichung des großen Zieles der Herstellung der nationalen Einheit und der Neubegründung des deutschen Reiches.

Der Weg dahin war lang, schwierig und gefährvoll, aber es gab keinen anderen als den, welchen die Politik von Blut und Eisen in Erfüllung der deutschen Mission Preußens eingeschlagen hatte. Nach den Ereignissen von 1866 stand es fest, daß, wenn wir überhaupt eine deutsche Kaiserkrone haben wollten, wir sie aus den französischen Bataillonen herausbauen mußten. Das geschah in ewig unvergesslichen Taten des deutschen Heeres. Es war eine